Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Anfertigung der Dissertation / Durchführung der Disputation im Fach Physik

Nach einem Beschluss des Fachbereichs Physik *werden publikationsbasierte (kumulative) Dissertationen in der Regel nicht zugelassen*. Ausnahmen müssen als solche klar erkennbar sein und sind nur in sehr gut begründeten Sonderfällen möglich. Es ist dann im Vorfeld der Anfertigung der Dissertation ein Antrag an den Promotionsausschuss zu stellen, der den Einzelfall prüft.
Die Dissertation ist in der Regel monographisch. Längere Abschnitte, die wörtlich aus (eigenen oder fremden) eingereichten oder bereits erschienenen Publikationen übernommen wurden, sind in einer monographischen Dissertation zu vermeiden.

Wichtige Hinweise für Promotionskandidaten/Innen:

- Der Prüfungskommission gehören die beiden Gutachter und zwei weitere Professoren (oder: emeritierte oder pensionierte Professoren oder Honorarprofessoren oder andere, dem Fachbereich angehörige, habilitierte Wissenschaftler) an, wobei mindestens drei der Mitglieder Professoren im Sinne von § 61 HHG sein müssen.

- Die Kandidatin/der Kandidat schlägt ihrem/seinem Erstgutachter eine mögliche Zusammensetzung der Prüfungskommission vor. In der Prüfungskommission sollen Professoren aus mindestens drei Instituten/ Forschungsrichtungen sowie aus der Experimentalphysik und der Theorie vertreten sein. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission sollen dem Fachbereich Physik der Goethe-Universität Frankfurt angehören.

- Für die beiden Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht Gutachter sind, ist jeweils ein Ersatzvorschlag erforderlich. Darauf ist zu achten, dass die obigen Kriterien für die Zusammensetzung gewahrt bleiben.

- Die Kandidatin/der Kandidat lässt sich die Zusammensetzung der Prüfungskommission vom federführenden Mitglied des Promotionsausschusses (derzeit Prof. Jens Müller, Physikalisches Institut) genehmigen. Falls dieser nicht erreichbar ist, kann die Genehmigung vom Dekan des Fachbereichs Physik (als Vorsitzendem des Promotionsausschusses) eingeholt werden. Der genehmigte Vorschlag für die Besetzung der Prüfungskommission ist bei der Einreichung der Dissertation vorzulegen.

- Der Kandidat/die Kandidatin sucht die Zustimmung der Kommissionsmitglieder zum Termin der Disputation. Gegebenenfalls sorgt der Dekan für die Festlegung eines Disputationstermins. (Als Disputationstermin kann frühestens ein Termin vier Wochen nach Beginn des Umlaufs in Betracht gezogen werden.)

- Der Dekan als Vorsitzender des Promotionsausschusses ist in jedem Fall vom Disputationstermin in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch das Promotionsbüro und obliegt nicht den Kandidaten.

- Im Übrigen gelten die Regelungen der Promotionsordnung.

– Jens Müller, Oktober 2018 –